

mögen neben den unter Ziff. I umschriebenen Zwecken auch noch anderen ausserhalb der Familie liegenden allgemeinen oder kirchlichen Zwecken dienen soll (PGR 553 Abs. 3).

III. Die kirchliche Stiftung

Die kirchliche Stiftung ist eine zu kirchlichen Zwecken errichtete Stiftung (PGR 553 Abs. 1).

IV. Die gemeinnützige Stiftung (Wohlfahrtsstiftung)

Der Stiftungszweck ist gemeinnützig, wenn er der Allgemeinheit zugutekommt.²⁹

V. Die vermögensverwaltende Stiftung

Der Zweck der vermögensverwaltenden Stiftung besteht ausschliesslich in der Verwaltung von Vermögen und der Verteilung von Vermögen und Vermögenserträgen. Damit nähert sich das liechtensteinische Stiftungsrecht der treuhänderischen Vermögensverwaltung.³⁰

VI. Die Unterhaltsstiftung

Die Unterhaltsstiftung hat die Bestreitung des Lebensunterhalts einer Familie und ihrer Nachkommen durch regelmässige Beiträge zum Zweck.³¹

VII. Die Personalfürsorgestiftung

Die Personalfürsorgestiftung besteht aus vom Dienstherrn gewidmeten Vermögensteilen mit dem Zweck, den Arbeitnehmern zur Altersversorgung oder im Falle von Invalidität oder Tod bestimmte Mittel zur Verfügung zu stellen.³²

²⁹ Bsp. Die «Stiftung für das Alter»; die «Erbprinz Hans Adam Stiftung».

³⁰ Vgl. hinten S. 34.

³¹ Das Schweizerische Bundesgericht hat solche Stiftungen für nichtig und unzulässig erklärt. Vgl. hinten S. 91/92.

³² Die Personalfürsorgestiftungen sind besonders in der Schweiz sehr beliebt. Vgl. hinten S. 94.